

# BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG

(BAM)



## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 663/1G1

für eine Verpackungsbauart zum Transport gefährlicher  
Seefrachtgüter.

### 1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit der Anlage A der Gefahrgut  
VSee vom 05.07.1978 (Bundesgesetzblatt I, 1978, S. 1017 ff.).

### 2. Antragsteller

Mauser-Werke GmbH  
Schildgesstraße 71 - 163  
5040 Brühl

### 3. Beschreibung der Verpackungsbauart

Fibertrommeln, mit **Boden und Deckel aus Holz**,  
mit eingesetztem Polyethylen-Foliensack.

Der innere Durchmesser der Trommeln dieser Baureihe  
beträgt **450 mm**.

Bei gleichbleibendem Durchmesser betragen die Nennvolumina der  
Trommeln entsprechend den unterschiedlichen Höhenabmessungen  
**100 l bis höchstens 125 l**.

### 4. Anforderungen an die Verpackungsbauart

Die zu verwendenden Fibertrommeln  
müssen in ihren Eigenschaften den Baumustern entsprechen, die  
gemäß

Prüfbericht der  
Mauser-Werke GmbH, Brühl  
vom 23.10.1979

(BAM-interne Numerierung 12 g und 12 k, in Akte 3.3/3267)

eine Bauartprüfung nach/entsprechend den "Richtlinien für das  
Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung  
und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefähr-  
licher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" des Bundesministers  
für Verkehr vom 22.03.1979 (VkB1. Bd.33, H.8, S.136 ff.(1979))  
bestanden haben.

5. Kennzeichnung

Die nach diesen Baumustern hergestellten Verpackungen sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



1G1/X/...../D/663/.....  
(Herstellungs- (Name oder Kennzeichen  
jahr) des Herstellers)

6. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Verpackungsbauart wird unter der Voraussetzung, daß die Auflagen der Nummern 4 und 5 erfüllt sind, zugelassen.

Die nach dieser Bauart hergestellten Verpackungen dürfen für solche Stoffe verwendet werden, für die nach den Vorschriften der GefahrgutVSee die Verwendung solcher Verpackungen zulässig ist.

Entsprechend der Leistungsfähigkeit der geprüften Verpackungsbauart müssen die vorgesehenen gefährlichen Güter den Verpackungsgruppen I bis III zugeordnet sein.

7. Sonstiges

7.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN)/ der zwischenstaatlichen beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) gestellten Prüfanforderungen für Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter.

7.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.

7.3 Die beigelegte Rechtsmittelbelehrung ist Bestandteil dieser Zulassung.

7.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin"(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Berlin, den 31.03.1980  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)

Abteilung 3  
Organische Stoffe  
i.V.

*Pastuska*

Dir.u.Prof.  
Dr. G. Pastuska



Fachgruppe 3.3  
Papier, Druck, Verpackung

*W. Franke*

Dir. u. Prof.  
Dr.-Ing. W. Franke

BAM-Az.: 3.3/3409

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)



Abgesandt  
am 17. APR. 1985  
mit \_\_\_\_\_ Anlagen

1. Nachtrag zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 663/1G1

Die Beschreibung der Bauart Nummer 3 des Zulassungsscheines wird wie folgt erweitert:

Der Deckel muß wahlweise der im Prüfbericht der Mauser-Werke GmbH, Brühl vom 23.10.1979 lfd. Nr. 11 oder 12 angegebenen Ausführung entsprechen.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein D/03 663/1G1 der Mauser-Werke GmbH, Brühl.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

1000 Berlin 45, den 15.04.1985  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
aus Metallen



Laboratorium 1.54  
Verpackungen  
für Gefahrgut  
Der verantwortliche  
Sachbearbeiter

*B. Schulz-Forberg*

Dr.-Ing. B. Schulz-Forberg  
Direktor und Professor

*G. Löschau*

Dr.-Ing. G. Löschau  
Regierungsrat

BAM-Az.: 1.5/40503